

DIE KAISERURKUNDE VON 1184 UND DAS KAISERPORTAL AM DOM ZU WORMS

Von Burkard Keilmann¹

I. Die Ereignisse von 1184

Für jeden, der sich mit der Verfassungsgeschichte der Stadt Worms im Mittelalter beschäftigt hat, klingen die Ereignisse, von denen die Quellen für die 80er Jahre des 12. Jahrhunderts berichten, einigermaßen erstaunlich. Das älteste Zeugnis, das wir darüber besitzen, ist ein mit einer goldenen Bulle versehenes Diplom Kaiser Friedrich Barbarossas². Es trägt das Datum des 3. Januar 1184 und wurde bei Straßburg ausgestellt. Die in der Urkunde genannten Zeugen machen es allerdings wahrscheinlich, daß man sich über den Rechtsinhalt des Privilegs bereits Ende 1183 bei einem Aufenthalt des Kaisers in Worms geeinigt hatte. Teilnehmer an diesen Besprechungen waren neben dem Kaiser selbst zahlreiche bedeutende Reichsfürsten, zu denen sich unter der Führung ihres Bischofs Konrad II. von Sternberg viele Amtsträger der Wormser Kirche gesellten. Die Urkunde nennt in ihrer Zeugenliste die Namen des Dompropstes Diether, des Dekans Meinhard, außerdem den Wormser Domkanoniker und kaiserlichen Protonotar Rudolf, den Kustos Lupold, den Kantor Eberhard sowie den Vizedominus Burchard. Sie alle scheinen Barbarossa dort um die Ausstellung des Diploms gebeten zu haben, einer Urkunde, die über weite Strecken jedoch nur eine Bestätigung von Privilegien zum Inhalt hatte, die der Stadt von seinen Vorgängern Heinrich IV. (1074)³ und Heinrich V. (1114)⁴ bereits verliehen worden waren. Die feierliche Form des Privilegs steht zunächst in merkwürdigem Widerspruch zu den geringen Neuerungen, die es auf den ersten Blick für das Leben der Bewohner von Worms mit sich bringt.

Ein zweites Ereignis dieser Jahre ist jedoch geeignet, diesen Gegensatz noch zu verschärfen. Am Dom, der Kirche der Wormser Bischöfe, hatte man bald nach 1160 mit einem Neubau des Langhauses begonnen⁵. Im Zuge der Bauarbeiten wurde auch das Nordportal gestaltet. Nach den Baubefunden hatte man dort ursprünglich die Errichtung einer Vorhalle geplant. Die aus dem 16. Jahrhundert stammende Chronik des Rektors der Wormser Lateinschule Friedrich Zorn gibt uns einen ersten Hinweis auf die Frage, warum das Bauvorhaben nicht in dieser Form durchgeführt wurde. Dort heißt es, 1184 habe Barbarossa der Stadt ein „privilegium geben, welches in erz über der thür des domstifts gegen des bischofs hof lateinisch gezoßen ist.“ Ganz offensichtlich war das Diplom des Staufers also von so großer Bedeutung für die gesamte Einwohnerschaft von Worms, daß deswegen Umbauten an der Nordseite des Doms vorgenommen wurden. Über dem Portal brachte man zwei geknickte Säulchen an, die einen Bogen trugen, unter dem der Urkundentext festgehalten

war. Sogar das Tympanon des Portals wurde nach innen gedreht und die neu entstandene Außenfläche bemalt. Man kann dort heute noch die Überreste eines Bildes erkennen, das einen thronenden Christus zwischen den Dompatronen Petrus und Paulus zeigte. Der Text des Privilegs wurde von einer Inschrift umrahmt, deren vollständigen Wortlaut uns ebenfalls Zorn überliefert:

*Sit tibi Wormacia laus hinc et fructus honoris,
Quod pia, quod prudens, quod bene fida manes,
A censu capitum sis libera munere nostro,
Libertate frui, digna fruaris ea.
Digna bona laude semper Wormacia gaude,
Te mihi sacravit crux, te mihi mucro dicavit.
Te sit tuta bono Wormacia Petre patrono.⁶*

„Von nun an blühe dein Ruhm und deine Ehre, o Worms, weil du dich als pflichtbewußt, klug und treu bewährst. Durch unsere Huld sollst du von der Kopfsteuer frei sein, der Freiheit würdig sollst du ihre Früchte genießen, hohen Lobes wert sollst du Worms dich immer freuen. Dich hat das Kreuz mir geweiht, dich hat das Schwert mir geschenkt. Unter deinem guten Schutz, Petrus, sei Worms sicher.“

Stärker noch als die feierliche Form der Urkunde betonen diese Verse die Bedeutung, die die Einwohner von Worms dem Privileg Friedrichs I. beimaßen. Der dadurch erreichte Status der Stadt wird als „libertas“ („Freiheit“) bezeichnet, die sie vom Kaiser als Lohn für ihre Treue erhält. Aber nicht nur Barbarossa, sondern auch Bischof Konrad und die wichtigsten Vertreter des Wormser Klerus treten für diese libertas ein. Sie sehen in dem kaiserlichen Diplom also keine gravierende Einschränkung ihrer eigenen Herrschaftsrechte innerhalb der Stadt – eine Interpretation der Rechtslage, die vom Standpunkt des 13. Jahrhunderts und vom gesam-

¹ Überarbeitete Fassung eines am 27. 4. 1984 vor dem Wormser Altertumsverein gehaltenen Vortrags.

² Heinrich Boos (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Worms*. 3 Bde. Berlin 1886–1893 (Zit.: WUB), hier WUB I Nr. 90; Original im StadtA Worms, Urk. I/7.

³ WUB I Nr. 56.

⁴ Ebd. Nr. 62.

⁵ Walter Hotz, *Der Dom zu Worms*. Darmstadt 1981. S. 70 u. 101 f.

⁶ Friedrich Zorn, *Wormser Chronik*, ed. Wilhelm Arnold. Stuttgart 1857. Ndr. Amsterdam 1969, hier S. 58. Zu diesem Vorgang vgl. auch Wolfgang Müller, *Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters*. Kallmünz 1975. (Münchener historische Studien, Abt. geschichtliche Hilfswissenschaften Bd. 13). Nr. 11. Die von Hotz (wie Anm. 5, S. 102) angesprochene Inschrift auf der Bogenlaibung stammt aus dem 19. Jahrhundert (freundl. Mitteilung von Herrn Archivdirektor Reuter vom 14. 8. 85).

ten späten Mittelalter her, in dem sich die Antinomie zwischen Bischof und Bürgerschaft in schweren Auseinandersetzungen um die Stadtherrschaft entlud, nur mit großer Mühe zu verstehen ist. Ich möchte deshalb versuchen, anhand einiger verfassungsgeschichtlicher Querschnitte die Entwicklungstendenzen im Verhältnis des bischöflichen Stadtherrn von Worms zu seiner Bürgerschaft bis zum Jahre 1184 aufzuzeigen. Vielleicht gelingt es uns so, die Freude der Bürgerschaft über das kaiserliche Privileg und die erstaunlich konziliante Haltung ihres Bischofs ein wenig besser zu verstehen.



Das Kaiserportal (Nordportal) am Dom zu Worms, neugestaltet 1981 durch Gustav Nonnenmacher

II. Die Stadtherrschaft von Worms im Kräftedreieck von Königtum, Bischof und Bürgerschaft

1. Die Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert

Unser Vorhaben, die Machtverteilung in dem Kräftedreieck von Königtum, Bischof und Bürgerschaft von Worms auszuleuchten, stößt allerdings schon von Anfang an auf erhebliche Schwierigkeiten, die in dem eklatanten Mangel an schriftlichen Quellen begründet sind. So ist es uns oft nur möglich, bestimmte Kräftekonstellationen umrißhaft zu erkennen; an vielen Stellen fehlen uns die Kenntnisse, die nötig wären, um

Verbindungslinien zwischen uns bekannten Ereignissen verschiedener Epochen herzustellen.

Immerhin scheint die Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert einen tiefen Einschnitt in der Entwicklung der städtischen Verfassung bedeutet zu haben⁷. So läßt sich der Versuch des Bischofs Hildebald – er regierte von 979 bis 998 und war gleichzeitig Kanzler Ottos II. – beobachten, mit Hilfe des Kaisers den Salierherzog Otto aus der Stadt zu verdrängen. Otto konnte in Worms Grafenrechte geltend machen und war damit Hildebalds Gegner bei der Erringung der Stadtherrschaft. Hildebalds Ansätze wurden jedoch erst von seinem Nachfolger Burchard I. (1000–1025) zu einem erfolgreichen Abschluß geführt. In den Wirren nach dem Tod Kaiser Ottos III. war dem Bayernherzog Heinrich 1002 mit der tatkräftigen Hilfe der Bischöfe von Mainz und Worms, Willigis und Burchard, die Thronbesteigung geglückt. In Anerkennung seiner Verdienste übertrug der neue König daher am 3. 10. 1002 Burchard alle Rechte seines Gegners in Worms⁸. Damit waren die Inhaber des Wormser Hochstifts im alleinigen Besitz der Stadtherrschaft. Herzog Otto wurde von König Heinrich II. mit dem Hof Bruchsal entschädigt⁹.

Der Pontifikat Burchards I. läßt uns aber nicht nur eine Verschiebung in der Position des Stadtherrn – an der der König nicht ganz unbeteiligt war – erkennen, er bietet uns auch Einblick in die soziale Gliederung der dem Bischof unterstellten Wormser Bevölkerung und deren Rechte und Pflichten. Kurz vor seinem Tod, wohl zwischen 1023 und 1025, erließ der Bischof die „lex familiae Wormatiensis ecclesiae“, das Wormser Hofrecht¹⁰. Die Gründe, die ihn zur Abfassung dieses Gesetzes veranlaßten, drückt er in dessen Einleitung klar aus. Er führt darüber Klage, daß die ihm anvertrauten Menschen sehr stark unter der Rechtsunsicherheit und der damit verbundenen Tendenz zur Schaffung neuer und uneinheitlicher Rechtsgrundsätze zu leiden hätten. Dem möchte er durch die schriftliche Fixierung des Hofrechts entgegenwirken – eine Absicht, hinter der neben der deutlich erkennbaren Sorge um die Wormser Bevölkerung durchaus auch das Streben nach Vereinheitlichung und Festigung seiner bischöflichen Herrschaft steht. Die Burchard unterstellten Bewohner, die familia Sancti Petri, bildete mehrere noch nicht völlig voneinander abgegrenzte rechtliche Gruppierungen. Unter ihnen hebt das Wormser Hofrecht

⁷ Heinrich Büttner, Zur Stadtentwicklung von Worms im Früh- und Hochmittelalter. In: Aus Geschichte und Landeskunde. Festschrift für Franz Steinbach. Bonn 1960. S. 389–407, hier S. 398–401.

⁸ WUB I Nr. 39.

⁹ Vita Burchardi episcopi, ed. Heinrich Boos. In: WUB III, S. 99–126, hier S. 110.

¹⁰ Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Bd. 1. Hannover 1893. Ndr. Hannover 1963. (Zit.: MGH Const.) Nr. 438.

vor allem zwei Schichten, die der Fiskalinen und die der Dagewarden, hervor. Über die Herkunft der ranghöheren Gruppe der Fiskalinen sind wir relativ gut unterrichtet: sie sind offensichtlich aus Königsbesitz an die Wormser Bischöfe übergegangen¹¹. Ihre gehobene Stellung wird an mehreren Stellen des Hofrechts deutlich. So fällt nach § 9 beim gewaltsamen Tod eines Fiskalinen nicht das gesamte zu zahlende Wergeld an den Bischof, sondern die Freunde des Ermordeten dürfen $\frac{1}{3}$ der Summe für sich beanspruchen. Der hier zutage tretende Eindruck einer gewissen Selbständigkeit der Fiskalinen gegenüber ihrem bischöflichen Herrn wird durch § 29 des Hofrechts noch verstärkt. Er regelt die Möglichkeiten des Bischofs, einen Angehörigen dieser Gruppe zu seinem Dienst heranzuziehen und bestimmt, daß der Bischof einen Fiskalinen nur in einem der vier Hofämter, also als Kämmerer, Mundschenk, Stallmeister und Truchseß oder aber als Ministerialen¹² beschäftigen darf. Doch auch von diesen Diensten konnte sich ein Fiskaline durch Zahlung einer bestimmten Geldsumme freikaufen. Auch Heiraten zwischen Fiskalinen und der sozial tiefer stehenden Schicht der Dagewarden waren erlaubt, doch folgten die Kinder aus dieser Ehe immer der „geringeren Hand“, gehörten also nie den Fiskalinen, sondern immer der Schicht der Dagewarden an.

Über diese zweite große Gruppe innerhalb der familia Sancti Petri erfahren wir aus dem Wormser Hofrecht leider nur sehr viel weniger. Sie bildeten ohne Zweifel die unterste soziale Schicht innerhalb der Hofgemeinde, und ihre Dienstpflichten werden schon aus ihrem Namen offenkundig: sie hatten täglich für ihren Herrn, den Bischof, auf den Fronfeldern oder als Handwerker zu arbeiten.

Eine dritte, in Worms offensichtlich recht zahlreiche, Bevölkerungsschicht wird für uns nicht durch Burchards Hofrecht, sondern nur durch die parallel dazu überlieferten Urkunden faßbar: die Gruppe der Zensualen. Burchards Nachfolger auf dem Wormser Bischofsstuhl Azzecho definiert sie als Leute, die sich entweder unter freiwilligem Verzicht auf ihre ursprüngliche Freiheit der Kirche unterstellt haben, oder aber als frühere Hörige, die nach ihrer Freilassung dem Wormser Hochstift geschenkt wurden¹³. Die rechtliche Stellung der Zensualen wird in den Quellen oft mit dem Begriff „libertas“ – „Freiheit“ wiedergegeben. Sie genossen außerdem den Schutz ihres Herrn, der Kirche von Worms. Dafür wurden von ihnen allerdings Gegenleistungen erwartet. So hatten sie erstens einen jährlichen Kopfzins zu zahlen. Ihre zweite wichtige Abgabe bestand in der Entrichtung des Hauptrechts. Sie war beim Tod eines Familienangehörigen fällig und wurde häufig bei Männern in der Form des Besthauptes (bestes Stück Vieh) und bei Frauen als Bestkleid (bestes Gewand) eingelöst, doch sind auch Zahlungen

in Geldform belegt. Die dritte für die Zensualität charakteristische Abgabe war die Zahlung einer Heiratsgebühr.

Nähere Informationen über die rechtliche Stellung der Wormser Zensualen erhalten wir in drei Urkunden Bischof Burchards¹⁴ und seines Nachfolgers Azzecho¹⁵. Beide übertrugen dem Domkustos wichtige Rechte über diese Bevölkerungsgruppe, so vor allem das Hauptrecht und den Einzug des Wergeldes. Auch über den Kopfzins, den sich der Bischof vorbehielt, werden wir hier unterrichtet: er war von allen volljährigen Männern und von den Frauen nach ihrer Verheiratung zu entrichten und betrug jährlich 2 Pfennige. Als Todesfallabgabe veranschlagte man 12 Pfennige. Dafür jedoch genossen die Zensualen den Schutz der Kirche, durften von niemandem zu einem Dienst gezwungen werden und waren so „ab omni servitute liberi“¹⁶.

Vergleicht man die Position der Zensualen mit der von Dagewarden und Fiskalinen, so wird klar, daß sie sich durch ihre nur finanzielle Abhängigkeit vom Bischof deutlich von den Dagewarden abheben. In der jährlich zu entrichtenden Gebühr zeigen sich dagegen gewisse Parallelen zu den Fiskalinen.

2. Die Ereignisse von 1073/74

Die geschilderten Formen der Abhängigkeit der Wormser Bevölkerung von ihrem Bischof scheinen während der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts im großen und ganzen erhalten geblieben zu sein. Erst mehrere Jahrzehnte später werden für uns Ereignisse greifbar, die auf Veränderungen im inneren Gefüge der Stadt schließen lassen.

König Heinrich IV. hatte seit Beginn der 70er Jahre damit begonnen, die in der Zeit seiner Minderjährigkeit geschwundenen territorialen Grundlagen der königlichen Macht wieder auszubauen. Durch sein rigoroses Vorgehen schuf er sich dabei vor allem in Sachsen, aber auch unter den süddeutschen Fürsten erbitterte Gegner. Diese Feindschaft entlud sich 1073 in einem großen Aufstand, in dem der junge König aus Sachsen vertrieben wurde. Um ein Übergreifen der Erhebung auf das Rheingebiet zu verhindern, begab sich Heinrich

¹¹ Vgl. WUB I Nr. 27.

¹² Unter einem Ministerialen dürfte das Hofrecht den wohl auch mit militärischen Aufgaben betrauten Inhaber eines bischöflichen Verwaltungsamtes verstehen.

¹³ WUB I Nr. 51: „vel sponte ex libertate . . . se tradiderunt, vel servitute liberati aliorum traditione venerunt“. Zum Problem der Zensualität Knut Schulz, *Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jahrhundert*. In: Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen*. Köln 1982. (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen, Bd. 11). S. 73–93.

¹⁴ WUB I Nr. 37 (um 1000) und 45 (1016).

¹⁵ Ebd. Nr. 51 (1033).

¹⁶ Ebd. Nr. 45.

im Spätjahr 1073 nach Ladenburg¹⁷. Dort erkrankte er schwer. Schon hofften seine Gegner, sein Tod werde ihnen einen Sieg ohne großes Blutvergießen ermöglichen. Auch Bischof Adalbert von Worms scheint sich in diesen Tagen offen auf die Seite der Empörer geschlagen zu haben. Doch der König erholte sich wieder, überschritt den Rhein und begab sich nach Worms, wo er von der Bürgerschaft begeistert empfangen wurde. Die Bewohner der Stadt hatten schon zuvor die Kriegsleute ihres Bischofs, die Heinrichs Einzug verhindern wollten, vertrieben und auch Adalbert zur Flucht gezwungen. Sie gelobten dem König Treue und versprachen ihm, immer für seine Ehre einzutreten. In einem Privileg vom 18. 1. 1074 lobte Heinrich IV. daraufhin ausdrücklich den Einsatz der Wormser Bürgerschaft für die Sache des Königtums und erteilte ihr bedeutende wirtschaftliche Vergünstigungen¹⁸. Die Vorgänge der Jahre 1073/74 zeugen erstmals von Spannungen zwischen dem bisher so geordnet erscheinenden Untertanenverband und seinem bischöflichen Herrn. Sogar die Träger dieser Erhebung lassen sich umrißhaft erkennen: schon die Vertreibung Adalberts und seiner Kriegsleute spricht für beachtliche wirtschaftliche und militärische Ressourcen. Der Wert, den Lampert von Hersfeld, dem wir die Nachrichten über diese Ereignisse verdanken, der Wirtschaft der Stadt beimißt, paßt zu dieser Beobachtung ebenso wie die Zollbefreiungen, mit denen Heinrich IV. ihren Einsatz belohnte: ganz offensichtlich war in den letzten Jahrzehnten in Worms eine wohlhabende bürgerliche Oberschicht entstanden, die sich in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten von der bischöflichen Herrschaft eingeengt fühlte. Der reichspolitische Gegensatz zwischen Heinrich IV. und Adalbert gab ihr die Gelegenheit zu dieser empfindlichen Schwächung der Autorität ihres Bischofs und legte die Grundlage für eine jahrhundertelange Bindung an die königliche Gewalt. An eine politische Mitbestimmung innerhalb der Stadt dachten die Gegner Adalberts jedoch noch nicht.

3. Die Urkunden von 1114 und 1184

Die im 11. Jahrhundert einsetzende wirtschaftliche Expansion des städtischen Bürgertums ließ diese Bevölkerungsschicht jedoch die Fesseln der persönlichen Abhängigkeit vom Stadtherrn immer schmerzhafter spüren. Der ihr zur Nutzung übertragene grundherrliche Besitz verlor seine Funktion als vorrangige Quelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts; an seine Stelle traten Einkünfte aus Handel, Gewerbe und Lohnarbeit. Dieser Entwicklungsprozeß förderte die Mobilität der bisher an ihren Grund gebundenen Menschen. Der Zuzug von Angehörigen anderer Hofrechtsverbände in die aufblühende Stadt ließ damit aber auch Eheschließungen, bei denen beide Ehepartner dem Wormser Hofrechtsverband angehörten, immer mehr zur Ausnahme werden. Die Zunahme von Mischheiraten – also von Ehen eines Mitglieds der familia Sancti Petri mit einer oder einem Auswärtigen – hatte je-

doch schwerwiegende rechtliche Folgen¹⁹. Die Kinder aus diesen Ehen gehörten nämlich automatisch der familia an, der die Mutter entstammte. War nun ein Ehemann aus der familia Sancti Petri vom Bischof mit Leihland ausgestattet, so gingen diese Besitzungen im Erbfall dem Wormser Hofrechtsverband verloren. Schon Bischof Burchard hatte dieser Gefahr dadurch zu entgehen versucht, daß er in seiner lex familiae verfügte, bei Mischheiraten hätten nach dem Tod des Ehemanns $\frac{2}{3}$ seiner Besitzungen an den bischöflichen Grundherrn zurückzufallen (§ 15). Diese Abgabe wird in den Quellen häufig Buteil genannt und ist vom Hauptrecht streng zu trennen. Der Bischof scheint sogar eine noch viel weiter reichende Möglichkeit besessen zu haben, solche Güterentfremdungen zu verhindern: er konnte durch seinen Vogt eine Ehescheidung erzwingen. Es läßt sich unschwer erkennen, daß diese aus dem grundherrschaftlichen Bereich stammenden Regelungen bei ständig expandierenden städtischen Wirtschaftsformen für die Wormser Bevölkerung bald unerträglich werden mußten. Sie wandte sich daher an Kaiser Heinrich V., der 1114 in Anbetracht ihrer Klagen über „infinitas, quas patiebantur insuper connubiis suis calumnias“ (die andauernden Schädigungen, die sie infolge ihrer Eheschließungen erlitten), einige wichtige Neuerungen vornahm²⁰. So beseitigte er jetzt das Recht des bischöflichen Vogts auf Ehescheidung, befreite die Einwohner von Worms von der drückenden Abgabe des Buteils und trug damit dem wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozeß der Stadt Rechnung.

Reichspolitisch betrachtet geschah die Ausstellung des Privilegs von 1114 in einer für Heinrich V. sehr schwierigen Phase seiner Regentschaft. Wie sein Vater Heinrich IV. hatte er die alte salische Königspolitik wieder aufgenommen. Vor allem in Sachsen und am Oberrhein suchte er königliche Rechte mit neuer Energie wahrzunehmen und geriet dabei bald in Gegensatz zu den Fürsten. Zu seinen Widersachern zählten hier vor allem der Sachsenherzog Lothar von Supplinburg und Erzbischof Adalbert von Mainz²¹, der als Propst von

¹⁷ Die hier geschilderten Ereignisse überliefern uns die Lampertimonachi Hersfeldensis Annales, ed. Oswald Holder-Egger. 1894. Ndr. Hannover 1956 (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis separatim editi Bd. 38). S. 168 f. Hans Ulrich Berendes, Die Bischöfe von Worms und ihr Hochstift im 12. Jahrhundert. Phil. Diss. Köln 1984. S. 33 f.

¹⁸ WUB I Nr. 56. Fritz Reuter, Zollfreiheit und Pfeifergericht. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 33 (1975). S. 9–26, hier besonders S. 11 f.

¹⁹ Zu diesem Problem Schulz, wie Anm. 13, S. 83 f.

²⁰ WUB I Nr. 62.

²¹ Heinrich Büttner, Erzbischof Adalbert von Mainz, die Kurie und das Reich in den Jahren 1118 bis 1122. In: Vorträge und Forschungen Bd. 17. Sigmaringen 1973. S. 395–410, besonders S. 395 ff. Ders., Das Erzstift Mainz und das Reich im 12. Jahrhundert. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 9 (1959). S. 18–36, besonders S. 19 f.

Neuhausen auch in Worms über einen großen Einfluß verfügte. So ist das Ziel, das der Kaiser mit dem Privileg von 1114 verfolgte, klar: er wollte im Hinterland des Mainzer Erzbischofs seine eigene Machtbasis verstärken. Auf den Wormser Bischof brauchte er dabei keine Rücksicht zu nehmen, da das Hochstift zu diesem Zeitpunkt vakant war²². Ein Widerstand gegen seine Politik war also von hier nicht zu erwarten. Die Stadt Speyer, in deren Entwicklung sich sehr häufig Parallelen zu Worms finden, hatte bereits 1111 ein ähnliches Privileg Heinrichs V. erhalten²³, das in goldenen Buchstaben mit dem Bild des Kaisers über dem Dompportal angebracht wurde. Es hatten sich jedoch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Einwohnern der Stadt und ihrem Bischof Ulrich über die Frage ergeben, ob mit dieser Urkunde nur die Befreiung vom Buteil oder auch die vom Hauptrecht ausgesprochen sei²⁴. 1182 entschied daher Friedrich Barbarossa mit Zustimmung des Speyerer Bischofs, daß die Bewohner der Stadt künftig von Buteil und Hauptrecht frei sein sollten²⁵.

Ein ähnlicher Vorgang läßt sich zwei Jahre später auch für Worms feststellen. In seinem Privileg vom 3. 1. 1184²⁶ faßte Friedrich I. noch einmal die Kernsätze der Urkunde von 1114 zusammen und fügte dann ausdrücklich die Befreiung der Wormser Bevölkerung vom Hauptrecht hinzu. Auch die Zollvergünstigungen Heinrichs IV. von 1074 wurden noch einmal bestätigt. Damit war der vorläufige Abschluß einer Entwicklung erreicht, die den Einwohnern von Worms wichtige persönliche Freiheiten gebracht hatte. Sie ermöglichten eine bessere Nutzung der wirtschaftlichen und sozialen Eigenheiten der aufblühenden Stadt. Vielleicht wurde die Urkunde von 1184 schon bald durch ein weiteres kaiserliches Privileg ergänzt²⁷. Die Inschrift am Nordportal des Domes spricht nämlich auch von der Befreiung vom *census capitum*, der Kopfsteuer. Trifft diese Deutung zu, so ist vor der Anbringung der Inschrift noch ein weiteres Merkmal des Zensualenstatus gefallen. Die politischen Ziele, die Friedrich mit dieser Politik verband, liegen auf der Hand. Durch die Privilegierung der Städte tritt der König in eine viel engere Beziehung zum städtischen Bürgertum, dessen wirtschaftliche Macht ihm unter anderem in der Auseinandersetzung mit den Reichsfürsten von großem Nutzen sein kann.

Aber wie läßt sich dann das Eintreten des Wormser Bischofs Konrad von Sternberg für die Ausstellung der Urkunde erklären, die doch ohne Zweifel eine Schmälerung seiner Rechte in der Stadt für die Zukunft fest schrieb? Eine Stärkung der städtischen Wirtschaftskraft dürfte auch in bischöflichem Interesse gelegen haben, denn bei einem freundschaftlichen Verhältnis zwischen Bürgertum und Bischof steigerte sie das politische Gewicht Konrads im Reich. Auch war seine Funktion als Stadtherr noch in keiner Weise ange tastet, denn politische Mitbestimmungsrechte blieben

der bürgerlichen Oberschicht bislang noch versagt. So war Konrad II. sicher nicht zuletzt durch seine Stellung innerhalb der Stadt in der Lage, sich vielen wichtigen reichspolitischen Aufgaben im Dienste des Staufers zu widmen²⁸.

Doch gerade das Eintreten der Wormser Bischöfe für die Interessen des staufischen Königtums sollte in den folgenden Jahren einen entscheidenden Wandel in der Verfassung der Stadt herbeiführen. Das wirtschaftlich erstarkte Bürgertum nutzte jetzt unter Führung der Ministerialität die jahrelange Abwesenheit seines Bischofs Lupold von Scheinfeld während des staufisch-schwefischen Thronstreits, um durch die Bildung eines Rates um die Jahrhundertwende auch politischen Einfluß auf die Geschicke der Stadt zu nehmen²⁹, ein Vorgang, für den Barbarossas Privileg von 1184 in vielerlei Hinsicht die Voraussetzungen geschaffen hat.

²² Meinrad Schaab, Die Diözese Worms im Mittelalter. In: Freiburger Diözesanarchiv 86 (1966). S. 94–219, hier S. 207.

²³ Alfred Hilgard (Hrsg.), Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Straßburg 1885. (Zit.: SUB). Nr. 14; Müller, wie Anm. 6, Nr. 2.

²⁴ Schulz, wie Anm. 13, S. 81 f.

²⁵ SUB Nr. 18.

²⁶ WUB I Nr. 90.

²⁷ Schulz, wie Anm. 13, S. 86 f.

²⁸ Zu den reichspolitischen Aktivitäten Bischof Konrads Berendes, wie Anm. 17, S. 97 ff.

²⁹ Burkard Keilmann, Der Kampf um die Stadtherrschaft in Worms während des 13. Jahrhunderts. Darmstadt, Marburg 1985. (Quellen und Forschungen zur hess. Geschichte Bd. 50). S. 12–25.